Alumni Stubenbastei - Die Altstubenbasteiler:innen

Satzung des Vereins (vom 7.11.2026)

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein führt den Namen "Alumni Stubenbastei - Die Altstubenbasteiler:innen" (im Folgenden kurz "Verein") und hat seinen Sitz in 1010 Wien, Stubenbastei 6-8.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf Österreich, wobei Tätigkeiten im Ausland zulässig sind, soweit sie der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen.

2. Zwecke/Ziele des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Schulbildung und Erziehung;
- der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie der Berufsorientierung von Schüler:innen; etwa durch Veranstaltungen für sowie Vernetzung von aktuellen Schüler:innen mit ehemaligen Schüler:innen, Lehrpersonen und sonstigem Personal der Stubenbastei als Gesprächspersonen und/oder Mentor:innen zum Ziele der beruflichen und allgemeinen Orientierung bzw. Weiterentwicklung sowie des Kennenlernens von verschiedenen Lebensrealitäten und Werdegängen nach Absolvierung der Schulzeit;
- der Bildungsgemeinschaft der Stubenbastei, insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung von Bildungs-, Erziehungs- und Schulprojekten sowie von Schulaktivitäten je nach finanziellen und ehrenamtlichen Ressourcen des Vereins;
- von Zusammenhalt und Verbundenheit ehemaliger Schüler:innen, aktiver und ehemaliger Lehrpersonen und Direktionsmitglieder sowie aktivem und ehemaligem Personal der Stubenbastei etwa durch Veranstaltungen zum geselligen Austausch
- der Vernetzung und gegenseitigen Unterstützung je nach Anliegen und Möglichkeit
- von Schulgemeinschaftsausschuss (SGA), Elternverein (EV), Schüler:innenvertretung (SV) und Direktion der Stubenbastei je nach Anliegen und Möglichkeit

Ein Teil der Vereinszwecke dient zur Vernetzung ehemaliger Schüler:innen sowie aktiver und ehemaliger Angehöriger der Schule sowie insbesondere der Gewinnung von Vortragenden, Mentor:innen, Unterstützer:innen und Kooperationspartner:innen für die gemeinnützigen Bildungs-

und Schulzwecke des Vereins. Veranstaltungen zur Kontaktpflege und zum geselligen Austausch dürfen durchgeführt werden, soweit sie den gemeinnützigen Zwecken des Vereins dienen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in Punkt 2. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

- Organisation und Durchführung von Vorträgen, Workshops, Diskussions-, Informations-, Bildungs- und Orientierungsveranstaltungen im Rahmen der Ressourcen und Möglichkeiten der Vereinsmitglieder;
- Aufbau und Durchführung von Mentoring- und Orientierungsformaten für Schüler:innen im Rahmen der Ressourcen und Möglichkeiten der Vereinsmitglieder;
- Vermittlung von Einblicken in unterschiedliche Bildungswege, Berufsbilder und Lebenswege im Rahmen der Ressourcen und Möglichkeiten der Vereinsmitglieder;
- Durchführung und Unterstützung gemeinnütziger schulischer Bildungs-, Kultur-, Sozial- und Gemeinschaftsprojekte im Rahmen der Ressourcen und Möglichkeiten der Vereinsmitglieder;
- Betrieb einer Website sowie digitale Informations-, Kommunikations- und Mentoringplattformen sofern verfügbar und im Rahmen der Ressourcen und Möglichkeiten des Vereins;
- Herausgabe und Versand von Newslettern, Publikationen und sonstigen Informationsmedien im Rahmen der Ressourcen und Möglichkeiten des Vereins;
- Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Schüler:innenvertretung, dem Schulgemeinschaftsausschuss, dem Elternverein und anderen gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Ressourcen und Möglichkeiten des Vereins;
- Bildung von Arbeits- und Interessengruppen im Rahmen der Ressourcen und Möglichkeiten der Vereinsmitglieder;
- Bereitstellung von Sachmitteln und organisatorischer Unterstützung für gemeinnützige Schulprojekte im Rahmen der Ressourcen und Möglichkeiten des Vereins.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge;
- Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen;
- Erträge aus Veranstaltungen.

4. Grundsätze des Vereins

- Wir sind per Du. – Alle Mitglieder begegnen einander auf Augenhöhe
- Offenheit & Hilfsbereitschaft. – Jede:r bringt sich nach eigenen Möglichkeiten ein
- Respekt & Vertrauen. – Gespräche bleiben wertschätzend, persönliche Infos und Einblicke werden vertraulich behandelt

5. Mittelverwendung, Selbstlosigkeit, Ehrenamt

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in diesen Statuten angeführten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Beim Ausscheiden aus dem Verein sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Organfunktionen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Ersatz notwendiger, angemessener und nachgewiesener Aufwendungen bleibt zulässig. Über Aufwendungen eines Präsidiumsmitglieds entscheidet das Präsidium ohne Mitwirkung der betroffenen Person.

Der Verein erfüllt seine gemeinnützigen Zwecke grundsätzlich selbst und unmittelbar.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die

- ehemalige Schüler:innen der Stubenbastei sind;
- Schüler:innen der Stubenbastei sind/waren und das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- aktive oder ehemalige Lehrpersonen der Stubenbastei sind/waren;
- aktive oder ehemalige Mitglieder der Direktion der Stubenbastei sind/waren oder
- zum aktiven oder ehemaligen Personal der Stubenbastei gehören.

Über schriftliche oder elektronische Aufnahmeanträge entscheidet das Präsidium mit Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Mitteilung über den Aufnahmebeschluss. Das Mitglied verpflichtet sich, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Generalversammlung, im Folgenden Altstubenbasteiler:innenversammlung (AV) genannt, zu beachten sowie den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu bezahlen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Beendigung wegen Beitragsrückstands oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Präsidium erklärt werden. Bereits fällige Mitgliedsbeiträge bleiben geschuldet.

Die Mitgliedschaft kann wegen Beitragsrückstands beendet werden, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen den rückständigen Beitrag nicht bezahlt. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Beendigung hinzuweisen.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung dieser Statuten, der Vereinsgrundsätze oder wirksamer Organbeschlüsse, bei vereinsschädigendem Verhalten, bei Missbrauch des Vereinsnamens oder bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundsätze, die Extremismusprävention und dem Außenauftritt des Vereins gemäß Punkt 9.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb angemessener Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Der begründete Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen ab Zugang der Mitteilung das vereinsinterne Schiedsgericht anrufen. Bis zur Entscheidung kann das Präsidium die Mitgliedsrechte aus wichtigem Grund vorläufig suspendieren, wenn dies zur Abwehr einer konkreten Beeinträchtigung des Vereins erforderlich ist.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag fristgerecht bezahlt haben oder von der Beitragspflicht befreit sind, dürfen

- an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen;
- die bereitgestellten Plattformen und Angebote nach Maßgabe der jeweils geltenden Nutzungsbedingungen verwenden;
- sich nach Maßgabe dieser Statuten zur Wahl in Vereinsfunktionen stellen;
- ausgenommen davon sind aktive Lehrpersonen, wobei für diese die übrigen Mitgliedsrechte unberührt bleiben;
- Arbeits- und Interessengruppen gründen sowie an Arbeits- und Interessengruppen mitwirken
- sonstwie zum Zweck des Vereins beitragen;
- an der Altstubenbasteiler:innen-Versammlung teilnehmen, dort das Stimmrecht ausüben und Anträge stellen; jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar;
- ausdrücklich Freude und Spaß bei der Ausübung der Vereinstätigkeiten haben.

(2) Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet

- die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnten;
- sich gemäß den Grundsätzen des Vereins zu verhalten;

- sich je nach persönlicher Motivation und Kapazität für die Erfüllung des Vereinszweck einzusetzen;
- sich an diese Statuten und Beschlüsse des Präsidiums sowie der AV zu halten.

9. Grundsätze Extremismusbekämpfung und Außenauftritt

Der Verein bekennt sich zu demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen, zur Achtung der Menschenwürde, zur Gewaltfreiheit und zu einem respektvollen und diskriminierungsfreien Zusammenleben.

Der Verein bietet keinen Raum für extremistische, nationalsozialistische, antisemitische, rassistische, gewaltverherrlichende oder sonstige menschenverachtende Betätigungen. Unzulässig sind insbesondere die Unterstützung extremistischer oder terroristischer Organisationen, die Verbreitung entsprechender Propaganda sowie Aufrufe zu Hass oder Gewalt.

Diese Grundsätze gelten für Organe, Mitglieder, Arbeits- und Interessengruppen sowie für alle Aktivitäten, die unter dem Namen oder unter Verwendung der Kommunikationsmittel oder Kennzeichen des Vereins durchgeführt werden.

Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, darf ohne vorherige Genehmigung des Präsidiums niemand im Namen des Vereins öffentliche Erklärungen abgeben, Veranstaltungen ankündigen, Spenden sammeln, Verträge schließen oder den Vereinsnamen, das Vereinslogo oder sonstige Kennzeichen des Vereins verwenden.

Die Altstubenbasteiler:innen-Versammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums einen Verhaltenskodex beschließen. Der Verhaltenskodex darf diesen Statuten nicht widersprechen.

10. Höhe des Mitgliedsbeitrages und Zahlungsfrist zur Zahlung

Der Mitgliedsbeitrag ist ab 2027 jährlich am 15. Jänner fällig. Die Höhe wird vom Präsidium unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins festgelegt.

Befreit vom Mitgliedsbeitrag sind Personen ab ihrem 16. Geburtstag bis zum Vortag ihres 21. Geburtstags. Die Beitragsbefreiung berührt das Stimmrecht und die sonstigen Mitgliedsrechte nicht.

Das Präsidium kann auf begründeten Antrag eine Ermäßigung, Stundung oder Befreiung gewähren, wenn die Zahlung aus finanziellen Gründen unzumutbar wäre.

Freiwillige höhere Zahlungen werden als Zuwendungen dankend entgegengenommen.

Die Zahlung kann via Bankanweisung oder via SEPA-Lastschriftmandat erfolgen, falls der Verein eine derartige Zahlungsabwicklung eingerichtet hat.

11. Organe des Vereins

A. Die Altstubenbasteiler:innen-Versammlung (AV)
B. Das Präsidium (der Vorstand)
C. Die Rechnungsprüfer:innen
D. Das Schiedsgericht

Arbeits- und Interessengruppen sind keine selbständigen Vereinsorgane, sondern organisatorische Einheiten des Vereins.

A. Altstubenbasteiler:innen-Versammlung (AV)

Die Altstubenbasteiler:innen-Versammlung (AV) ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Die ordentliche AV findet einmal jährlich statt.

Aufgaben der AV:

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Finanzgebahrung der Präsidentin oder des Präsidenten;
- aufgrund dessen die Entlastung des Präsidiums;
- in Wahljahren: geheime Wahl der Präsidiumsmitglieder;
- Änderung dieser Statuten;
- Auflösung des Vereins;
- Entscheidung über sonstige vorliegende Anträge.

Außerordentliche AV sind einzuberufen, sooft dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Über schriftliches, begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen oder auf Beschluss des Präsidiums ist innerhalb von drei Wochen ebenfalls eine außerordentliche AV einzuberufen.

In der AV hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Termin digital per E-Mail oder sonstigem digitalem Weg an die zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung der AV und mögliche Wahlvorschläge für das Präsidium sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der AV beim Präsidium via E-Mail digital einzureichen. Anträge und Wahlvorschläge, die nach diesem Zeitpunkt beim Präsidium einlangen, sind nur dann zu behandeln, wenn die AV dies zur Tagesordnung beschließt. Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins dürfen nur gefasst werden, wenn der Gegenstand in der Einladung angekündigt wurde.

Die AV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der AV werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse, mit denen diese Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

An der AV können mit Einladung des Präsidiums auch Nichtmitglieder beratend teilnehmen. Diese haben kein Stimmrecht.

Die AV wird von der Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten geleitet. Im Falle einer Verhinderung obliegt die Leitung der Präsidentin oder dem Präsidenten. Ist kein weiteres Präsidiumsmitglied vorhanden oder anwesend, hat das volljährige, zweitjüngste anwesende Mitglied die Versammlung zu eröffnen und eine:n Versammlungsleiter:in wählen zu lassen.

Über die Beschlüsse der AV ist ein Protokoll zu führen.

B. Präsidium

(1) Das Präsidium ist das Leitungsorgan des Vereins und besteht aus

- der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- der Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten;
- der Schriftführung;
- der Stellvertretung der Schriftführung;
- der Kassierin oder dem Kassier;
- der Stellvertretung der Kassierin oder des Kassiers;

Das Präsidium wird alle zwei Jahre von der AV gewählt. Die Funktionsperiode dauert bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Präsidiums. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dieselbe Funktion darf jedoch höchstens zehn Jahre ohne Unterbrechung ausgeübt werden. Eine neuerliche Wahl in dieselbe Funktion ist nach zumindest einer vollständigen funktionsfreien Periode oder nach einer vollständigen Funktionsperiode in einer anderen Präsidiumsfunktion zulässig.

Die AV kann das gesamte Präsidium oder einzelne Präsidiumsmitglieder jederzeit abberufen. Präsidiumsmitglieder können schriftlich gegenüber dem Präsidium zurücktreten. Der Rücktritt des gesamten Präsidiums ist gegenüber der AV zu erklären.

Das Präsidium ist berechtigt, als Ersatz für ausscheidende Präsidiumsmitglieder Vereinsmitglieder in das Präsidium bis zur nächsten Präsidiumswahl zu kooptieren.

Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Es bemüht sich also, die Bedingungen vereinsintern so zu gestalten, dass die Vereinszwecke erfüllt werden können.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Planung und Umsetzung der Vereinstätigkeit;

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Einrichtung und Auflösung von Arbeits- und Interessengruppen;
- Erstellung des Jahresbudgets sowie ordnungsgemäße Rechnungslegung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Vorbereitung und Einberufung der AV;
- Abschluss und Vollziehung von Verträgen im Rahmen dieser Statuten sowie
- Erlassung interner Richtlinien, soweit diese nicht der AV vorbehalten sind.

Präsidiumssitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten, bei Verhinderung von der Stellvertretung, einberufen und geleitet. Auf begründetes Verlangen von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern ist binnen 14 Tagen eine Sitzung einzuberufen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist, darunter die Präsidentin oder der Präsident oder deren Stellvertretung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der sitzungsleitenden Präsidentin oder des sitzungsleitenden Präsidenten den Ausschlag.

Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Beschlüsse können schriftlich oder elektronisch im Umlaufweg gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder verständigt wurden und kein Mitglied binnen der gesetzten angemessenen Frist die Behandlung in einer Sitzung verlangt. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

(2) Das Präsidium hat die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der AV auferlegt sind.

(3) Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Davon ausgenommen ist ihre jeweilige Stellvertretung.

(4) Das Präsidium entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

(5) Das Präsidium entscheidet über Vorschläge und deren Umsetzung vonseiten der Arbeitsgruppen und Interessengruppen.

(6) Rechtsgeschäfte zwischen einem Präsidiumsmitglied und dem Verein bedürfen eines vorherigen Präsidiumsbeschlusses und der Zustimmung eines weiteren zur Geschäftsführung oder Vertretung befugten Präsidiumsmitglieds. Präsidiumsmitglieder haben persönliche oder wirtschaftliche Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen.

(7) Das Präsidium kann für ein bestimmtes Rechtsgeschäft oder einen sachlich und betragsmäßig abgegrenzten Aufgabenbereich schriftliche Vollmacht erteilen. Arbeits- und Interessengruppen sowie einzelne Vereinsmitglieder sind ohne schriftliche Vollmacht nicht berechtigt, den Verein rechtsgeschäftlich zu verpflichten.

(8) Das Präsidium beschließt für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig ein Vereinsbudget. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind vollständig, nachvollziehbar und zeitnah zu dokumentieren. Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Kassierin oder der Kassier haben dem Präsidium auf Verlangen jederzeit Einsicht in sämtliche Finanzunterlagen zu gewähren und über die finanzielle Gebarung Auskunft zu erteilen.

(9) Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder:

- Die Präsidentin oder der Präsident ist die höchste Vereinsfunktionärin/der höchste Vereinsfunktionär. Ihr oder ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie oder er führt den Vorsitz im Präsidium. Bei Gefahr in Verzug ist sie oder er berechtigt, auch bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der AV oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- Die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten leitet die AV.
- Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr oder ihm obliegt die Führung der Protokolle der AV und der Präsidiumssitzungen.
- Die Kassierin oder der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen. In Geldangelegenheiten bzw. Bankgeschäften sind die Präsidentin oder der Präsident sowie die Kassierin oder der Kassier jeweils selbstständig einzelzeichnungsberechtigt. Eine gemeinsame Zeichnung ist nicht erforderlich. Allerdings müssen sie vereinsintern vor einer Verfügung die jeweils andere zeichnungsberechtigte Person informieren. Das Präsidium kann durch Beschluss einen Höchstbetrag festlegen, bis zu dem die Präsidentin/der Präsident Ausgaben für den Verein ohne vorherigen Präsidiumsbeschluss tätigen darf. Das Präsidium kann für die Kassierin/den Kassier einen Höchstbetrag festlegen, bis zu dem die Kassierin/der Kassier Ausgaben für den Verein ohne vorherigen Präsidiumsbeschluss tätigen darf. Ausgaben, die diesen Höchstbetrag übersteigen, dürfen die Präsidentin/der Präsident und die Kassierin/der Kassier erst tätigen, nachdem das Präsidium die Ausgabe zuvor beschlossen hat.
- Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der Präsidentin/des Präsidenten, der Schriftführerin/des Schriftführers und der Kassierin/des Kassiers die jeweilige Stellvertretung. Davon ausgenommen ist einzig die Regelung in Geldangelegenheiten.

C. Rechnungsprüfer:innen

Die AV wählt zwei Rechnungsprüfer:innen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Funktionsperiode dauert bis zur Wahl der Nachfolger:innen. Wiederwahl ist zulässig.

Rechnungsprüfer:innen dürfen dem Präsidium nicht angehören und müssen unabhängig und unbefangen sein. Die Rechnungsprüfer:innen haben die Finanzgebarung des Vereins innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Rechnungslegung auf Ordnungsmäßigkeit und statutengemäße Mittelverwendung zu prüfen. Auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben sowie Insichgeschäfte ist besonders einzugehen.

Das Präsidium hat den Rechnungsprüfer:innen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen, Einsicht in die Geschäftsvorgänge zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Präsidium schriftlich zu berichten. Festgestellte Mängel und Gefahren für den Bestand des Vereins sind ausdrücklich anzuführen. Sie berichten ferner der AV und sind berechtigt, an Präsidiumssitzungen beratend teilzunehmen.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und dem Verein bedürfen vor ihrem Abschluss der Genehmigung durch die AV.

Die AV kann Rechnungsprüfer:innen jederzeit abberufen. Rechnungsprüfer:innen können schriftlich gegenüber dem Präsidium zurücktreten. Das Präsidium hat erforderlichenfalls unverzüglich eine AV zur Nachbesetzung einzuberufen.

D. Schiedsgericht

Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, insbesondere über Mitgliedschaft, Mitgliedsrechte und den Ausschluss eines Mitglieds, ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es handelt sich um eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes.

Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern. Ein Streitteil leitet das Verfahren durch schriftlichen Antrag an das Präsidium ein und benennt gleichzeitig ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter:in. Das Präsidium fordert den anderen Streitteil auf, binnen 14 Tagen ein weiteres Vereinsmitglied zu benennen.

Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter:innen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitz. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet unter den vorgeschlagenen Personen das Los.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen am Streitgegenstand weder persönlich beteiligt gewesen sein noch einem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand des Verfahrens ist; die bloße Mitgliedschaft in der AV ist unschädlich.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidung ist zu begründen und beiden Streitteilen schriftlich zuzustellen.

Die Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

Arbeitsgruppen und Interessengruppen

Arbeits- und Interessengruppen sind rechtlich unselbständige organisatorische Einheiten des Vereins und dienen ausschließlich der Verwirklichung des Vereinszwecks. Jedes Mitglied kann dem Präsidium die Einrichtung einer Arbeits- oder Interessengruppe vorschlagen. Einrichtung, Aufgabenbereich, verantwortliche Ansprechperson und ein allfälliges Budget bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses. Diese Arbeitsgruppen oder Interessengruppen erarbeiten Vorschläge für ihre eigenen Tätigkeits- bzw. Aktivitätsbereiche zur Vorlage beim Präsidium, das diese bewilligen kann. Der Vorschlag einer Arbeitsgruppe oder Interessengruppe wird per E-Mail an das Präsidium herangetragen. Danach entscheidet das Präsidium über den Vorschlag und dessen Umsetzung. Die Tätigkeit im Namen des Vereins darf erst nach schriftlicher oder protokollierter Genehmigung aufgenommen werden. Arbeits- und Interessengruppen sind an diese Statuten, die Beschlüsse und Weisungen des Präsidiums, den Verhaltenskodex und das genehmigte Budget gebunden.

Ohne schriftliche Vollmacht dürfen Arbeits- und Interessengruppen den Verein weder rechtsgeschäftlich verpflichten noch Bestellungen oder sonstige kostenpflichtige Beauftragungen vornehmen. Die Verwendung des Vereinsnamens, des Logos und der Kommunikationskanäle sowie Spendenaufrufe und Geldsammlungen im Namen des Vereins bedürfen der vorherigen Genehmigung des Präsidiums.

Rechte und Pflichten von Arbeitsgruppen und Interessengruppen und deren Mitglieder:

- jede Arbeitsgruppe und Interessengruppe und deren Mitglieder dürfen ausdrücklich Spaß und Freude bei der Vereinsarbeit haben;
- jede Arbeitsgruppe und Interessengruppe existiert ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks;
- jede Arbeitsgruppe und Interessengruppe berichtet an das Präsidium auf Verlangen, mindestens aber einmal jährlich spätestens 14 Tage vor der Haupt-AV über ihre Tätigkeit und die Verwendung allfälliger Vereinsmittel. Zudem gibt jede Arbeitsgruppe und Interessengruppe Termine von Treffen bekannt, damit diese ggf. im Newsletter berücksichtigt und vermeldet werden können.

12. Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist, und ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Das Präsidium hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende jedes Geschäftsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen und unverzüglich den Rechnungsprüfer:innen vorzulegen. Soweit gesetzlich eine qualifizierte Rechnungslegung erforderlich ist, tritt diese an die Stelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung.

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung erfolgen jährlich, unabhängig davon, in welchen Abständen eine AV stattfindet.

Das Präsidium hat die Mitglieder jährlich in geeigneter Weise, insbesondere elektronisch, über die geprüfte Rechnungslegung und den Prüfungsbericht zu informieren. Die nächste AV behandelt die Rechnungslegung und entscheidet über die Entlastung des Präsidiums.

13. Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen AV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die AV hat über die Abwicklung zu beschließen und, sofern erforderlich, eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu bestellen.

Bei Auflösung oder der behördlichen Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten des Vereins verbleibende Vereinsvermögen der Schule GRG Stubenbastei, Stubenbastei 6-8, 1010 Wien zu.